

II- 1259 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 8. Juni 1971 No. 635/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. BAUER
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz
betreffend Verwendung von Dienstkraftwagen

Dr. Friedler

Zu 436/AB haben Sie am 18.5.1971 auf die Anfrage 541/J vom 17.3.1971 betreffend Verwendung eines justizeigenen Dienstkraftwagen Stellung genommen. Ihre Ausführungen vermögen aber die Anfragesteller nicht völlig zu befriedigen. Wenn Sie zunächst ausführen, daß der Dienstwagen des Präsidenten des Zivillandesgerichtes dem Jugendgerichtshof zu Fahrten zum Südbahnhof zur Verfügung gestellt wird, so dürfte dies überholt sein, weil der gegenwärtige Präsident des Jugendgerichtshofes dem Vernehmen nach in Wien II wohnhaft ist. Überdies ergibt sich aus den Ausführungen unter a, b, und c auf Seite 2 Ihrer Anfragebeantwortung, daß dem Jugendgerichtshof Wien ein Fahrzeug jedenfalls nur in sehr eingeschränktem Ausmaß zur Verfügung steht.

Ferner scheint den gefertigten Abgeordneten der Hinweis auf die Aufhebung des Gerichtsinspektorates nicht durchschlagend, zumal allgemein bekannt ist, daß die Gerichtshofinspektoren ihre Visitationsreisen durchwegs mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen pflegten und dabei auch dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien stets ihre Aufmerksamkeit widmeten. Es ist daher nicht selbstverständlich, wieso nach Auflösung des Gerichtsinspektorates plötzlich ein Mehrbedarf an Dienstwagenfahrten besteht. Mit den Ausführungen in der Anfragebeantwortung ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob für das Zivillandesgericht, das Straflandesgericht und der Jugendgerichtshof jeweils Bedarf nach einem eigenen Dienstkraftwagen besteht und ob nicht die Dienstfahrten des Oberlandesgerichtes Wien

- 2 -

mit dem dort ohnedies vorhandenen systemisierten Dienstkraftwagen vorgenommen werden kann.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist bei den drei genannten Gerichtshöfen jeweils Bedarf nach einem eigenen Dienstkraftwagen vorhanden ?
- 2) Können die Dienstfahrten des Oberlandesgerichtes Wien nicht mit dem dort ohnedies schon immer vorhandenen Dienstkraftwagen durchgeführt werden ?
- 3) Werden Sie im Bundesfinanzgesetz nach wie vor für den Jugendgerichtshof systemisierten Dienstkraftwagen bei festgestelltem Bedarf diesen zurückstellen, bzw. bei nicht gegebenen Bedarf einziehen lassen ?